

Vortrag „Workshop Gebrüder Spiegel AG und Jorns AG“  
25. und 26. März 2010

Dieter Studer, Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht SAV  
Kreuzlingen, St. Gallen, Wil  
www.studerrechtsanwalt.ch

Dauer: 30 Minuten Vortrag inkl. Fragen

Publikum: Spengler und Unternehmer

Versprochenes Thema: Info zur neuen Gesetzeslage bezüglich Maschinensicherheit,  
insbesondere Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG  
Infos zur Verantwortung des Maschinenbetreibers und  
Arbeitgebers  
„mit der neuen Gesetzeslage vertraut machen“

➔ Inhalt des gesamten Vortrags ohne Gewähr und freibleibend, es können daraus  
keine Ansprüche abgeleitet werden

## Inhaltsübersicht

### 1. Teil

Gesetzliche Regelungen zur Arbeitssicherheit

Gesetzliche Regelungen zum Betrieb von Maschinen als Teil der Arbeitssicherheit

Was ist die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG?

Was ändert zu früher? Was sind die Konsequenzen?

### 2. Teil

Was kann passieren, wenn etwas passiert?

Was ist zu beachten, bevor etwas passiert ist?

Was ist zu beachten, nachdem etwas passiert ist? Wie schützen Sie sich vor  
Haftungsansprüchen oder strafrechtlichen Konsequenzen?

Was sollten Sie im Betrieb umgesetzt haben?

### 3. Teil

Weiterführende Infos und Links zum Thema

Start

→ 1. Folie: Standbild / Begrüssung

### **Begrüssung und Einleitung**

In der Einladung der Gebrüder Spiegel AG wird Ihnen versprochen, dass Sie zu der neuen, seit dem 29.12.2009 in Kraft stehenden Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG informiert werden. Warum? Weil dabei ein grosses Potential besteht, sich aus Unkenntnis oder Sorglosigkeit gesundheitlichen, finanziellen und sogar strafrechtlichen Risiken auszusetzen.

Ich versuche, diesem Anspruch nach Information gerecht zu werden. Dies ist von der Materie her schon nicht leicht und ich gehe selbstkritisch davon aus, dass Sie lieber die genialen, hocheffizienten Maschinen bewundern, als sich mit Juristenfutter zu verköstigen. Ich werde aber auf einige Tipps und Hinweise kommen, die für Sie durchaus alltagsrelevant sind. Ich verzichte auch auf höchste rechtsbegriffliche Präzision zu Gunsten eines hoffentlich besseren allgemeinen Verständnisses.

Der Vortrag ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil geht spezifisch um die Maschinenrichtlinie, ist als eher techniklastig, und der zweite Teil geht dann mehr darum, was der sichere Betrieb von Maschinen und das Haftpflichtrecht miteinander zu tun haben.

Vorab noch einige Worte zu mir:

Meine Name ist Dieter Studer. Ich bin Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht und führe eine eigene Kanzlei. Diese besteht seit 10 Jahren, wir haben 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verfügen über Standorte in Kreuzlingen, St. Gallen und Wil. Wir beschäftigen uns vorwiegend mit den Fällen, wo die Schutznormen und Verhaltensregeln schon versagt haben, also mit der Schadensseite und nicht mit der Unfallverhütungsseite. Wir vertreten Personen die für längere Zeit verunfallt oder erkrankt sind und wir kümmern uns darum, dass diese Personen wieder gut eingegliedert werden die ihnen zustehenden Versicherungsleistungen auch erhalten.

→ 2. Folie: Hubstapler: Was stimmt hier nicht?

Man kann sich dazu diverse Fragen stellen:

Haben die Leute einen Bonus für besondere Kreativität am Arbeitsplatz verdient?

Dürfen die Leute die Hubstapler so kombinieren?

Wer könnte bei einem Unfall haften: die Bediener, die Vorgesetzten, die Instruktoeren, die Lieferanten?

Hätte in der Betriebsanleitung auf besondere Vorsichtmassnahmen bei der Kombination von mehreren Hubstaplern oder gar auf ein Verbot der Kombination hingewiesen werden müssen, oder ist die Idee der Leute auf dem Bild dafür zu abseitig? Schlussendlich gibt die Maschinenrichtlinie darauf einige Antworten.

Ich zeige Ihnen aber nun zuerst den rechtlichen Aufbau, wo die Maschinenrichtlinie überhaupt einzuordnen ist.

## 1. Teil

### **Gesetzliche Regelungen zur Sicherheit / Betrieb von Maschinen als Teil der Arbeitssicherheit**

Juristisch betrachtet ist die Grundlage dessen worüber wir sprechen in zwei spannenden Grundnormen geregelt. Diese kommen ganz einfach daher, die Interpretation, oder das was daran hängt sind aber wiederum eigene, teilweise höchst komplexe Gesetzeswerke.

→ 3. Folie: Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die eine Norm ist aus dem Zivilrecht, sie regelt also eine Rechtsbeziehung zwischen zwei privaten Individuen. Es ist Artikel 41, Absatz 1, des Obligationenrechts der lautet: „Wer einem anderen widerrechtlich (finanziellen) Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.“

Die andere Norm ist aus dem Strafrecht und regelt also eine Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und einem Individuum. Es sind zusammengefasst die Fahrlässigkeitsdelikte gegen Leib und Leben in Art. 117 und Art. 125 des Strafgesetzbuchs:

„Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht oder wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Die heiklen Begriffe sind für das geübte Auge offensichtlich, es sind „widerrechtlich“ und „fahrlässig“. Die Widerrechtlichkeit braucht ein Gesetz, gegen das verstossen wird. Die Fahrlässigkeit braucht eine gesetzlich umschriebene Pflicht, die nicht beachtet wird. Sie bekommen in Ihrem Betrieb also dann Probleme mit einem Haftpflichtanwalt (der Geld will) oder dem Staatsanwalt (der bestrafen will), wenn Sie gegen eine Schutznorm verstossen, also widerrechtlich handeln, und damit einem anderen einen finanziellen oder gesundheitlichen Schaden zufügen oder zumindest eine gefährdende Situation schaffen, also eine Pflicht verletzen. Wenn Sie diesen einfachen Erkenntnis aus diesem Vortrag mitnehmen habe ich das **erste Teilziel** bereits erreicht!

Solche Gesetze, aus denen sich eine Widerrechtlichkeit oder eine Pflichtverletzung ableitet hat der Gesetzgeber in vielfacher Weise geschaffen.

Eine kurze unvollständige Liste:

Die Verkehrsregeln im Strassenverkehrsgesetz sind lauter solche Pflichten.

Im Arbeitsrecht gibt es Fürsorgepflichten und Schutzvorschriften des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

Im Unfallversicherungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen gibt es –zig Vorschriften zur Unfallverhütung. Die Grundnorm findet sich in UVG Art. 83: „Der Bundesrat erlässt ... Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben.“ Konkretisiert wird dies Art. 24 in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten: „In den Betrieben nach dieser Verordnung dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die ... die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Die Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn der Arbeitgeber Arbeitsmittel einsetzt, welche die Bestimmungen der entsprechenden Erlasse für das Inverkehrbringen einhalten.“ Dann gibt es noch das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG). Und darauf gestützt die Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (MaschV). Und damit sind wir nun endlich sauber hergeleitet bei der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, welche in der genannten Maschinenverordnung als verbindlich erklärt wird. Diese Maschinenrichtlinie ist also nichts anderes als eine Handlungsanweisung und eine Konkretisierung von Schutzpflichten gegenüber den Arbeitnehmern.

➔ 4. Folie: Hierarchiefolge der Schutzmassnahmen

### **Was ist die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG im Detail?**

Die Richtlinie ist ein Gesetzeswerk, das für Maschinen und was sich darum herum noch bewegt, Sicherheits- und Dokumentationsvorschriften aufstellt. Diese umfasst gut 60 eng beschriebene Seiten. Die Richtlinie legt wiederum nur allgemein gültige grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest. Diese müssen bei Bedarf durch spezifischere Anforderungen für bestimmte Maschinengattungen ergänzt werden. Diese Anforderungen sind unter anderem technische Empfehlungen von Berufsverbänden oder der publizierte „Stand der Technik“.

Dabei wird der Begriff „Sicherheit“ sehr umfassend wahr genommen. Es fängt an bei der Konstruktion, wo zuvor eine umfassende Sicherheitsanalyse gemacht werden und wo Sicherheit möglichst schon in der Konstruktion geschaffen werden muss, über Bereiche Materialwahl, Steuerung, Bedienung, Ergonomie, bis hin zur Regelung des Inhalts der

Bedienungsanleitung, besonderer organisatorischer Massnahmen und schliesslich der Entsorgung.

Interessant ist, dass die Regelung hinsichtlich der spezifischen Ausführung viel Raum lässt. Eine Maschine hat einfach gemäss den entsprechenden Definitionen in den Teilbereichen sicher zu sein. Dafür ist der Hersteller verantwortlich, ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen prüft keine andere Stelle die Einhaltung der Richtlinien. Der Hersteller muss aber die Einhaltung der Regelung in der sogenannten Konformitätserklärung und mit dem bekannten „CE“-Zeichen bestätigen.

Offensichtlich ist, dass Interpretationsspielraum offen ist, ob die gewählte Konstruktion oder die Formulierung der Betriebsanleitung den Anforderungen genügt oder nicht. Bis ein Unfall passiert und beispielsweise die SUVA sich dann intensiv mit der konkreten Maschine beschäftigt ist ja niemand da, der ein Siegel gibt und den Hersteller in seiner Verantwortung entlastet. Deshalb kann es für einen Hersteller allein schon aus haftpflichtrechtlicher Sicht sinnvoll sein, jemanden zu suchen mit dem er diese Last teilen kann. Dies kann ein externes Ingenieurbüro oder ein besonderes Sicherheitsbüro sein.

Die Hierarchiefolge der Schutzmassnahmen ist logisch:

1. Zuerst ist möglichst viel Sicherheit in das Konzept und den Bau der Maschine zu integrieren.
2. Dann kommt die Ergänzung mit quasi externen Schutzmassnahmen.
3. Am Schluss kommt der Hinweis auf Restrisiken, besondere Verhalten und die Schulung.

Nun gehe ich davon aus, dass die meisten unter Ihnen keine Maschinenhersteller sind, sondern dass Sie eher Benutzer sind. Dann ist Ihnen das Problem des Hersteller vielleicht relativ egal. Es wird sie aber vielleicht überraschen, dass Sie doch rascher als Sie denken zu einem Maschinenhersteller mutieren können. Dies ist in zwei Fällen möglich:

→ 5. Folie: Herstellerbegriff

In einem Fall verändern Sie eine bestehende Maschine „wesentlich“; d.h. sei verändern das Risikopotential. Sie bauen beispielsweise einen stärkeren Motor ein.

Im anderen Fall bauen Sie selber und nur für Ihren Betrieb eine „Maschine“ gemäss der Definition der Maschinenrichtlinie.

In beiden Fällen unterliegen Sie den Pflichten der Maschinenrichtlinie. Genau so, wie dies ein professioneller Hersteller tut. Vielleicht horchen nun einige von Ihnen auf. Und es

dürfte Sie interessieren, was die Konsequenzen sind, wenn Sie im Betrieb eine solche Maschine stehen haben.

- ➔ Was passiert mit Maschinen, die Sie vor dem 29.12.2009 verändert oder gebaut haben? → nichts weiter, da Sie diese vorher in Verkehr gebracht haben.
- ➔ Wenn Sie heute, also nach dem 29.12.2009, eine Maschine wesentlich verändern oder bauen → dann müssen Sie die sämtliche Regeln so beachten, dass Sie schliesslich die Konformitätserklärung erstellen können

### **Was ändert zu früher?**

Die neue Maschinenrichtlinie erfasst neu auch die sogenannten „unvollständigen Maschinen“, das sind Maschinen, die dazu bestimmt sind, in andere Maschinen eingebaut zu werden.

Neu erfasst sind auch Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Gurten, Seile abnehmbare Gelenkwellen (L 157/26 Art. 1).

Vom Hersteller wird anstelle einer Gefahrenanalyse eine Risikobeurteilung verlangt, das heisst dass Unfallschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit beurteilt werden.

Technische Anforderungen wurden präzisiert.

Es bestehen höhere Anforderungen an die Betriebsanleitung (L 157/47 Ziff. 1.7.4.2).

Schliesslich ist in der Konformitätserklärung der Name einer Person zu nennen, die berechtigt ist, die technischen Unterlagen einem Kontrollorgan auszuhändigen.

Was geschieht mit den Maschinen, die vor dem 29.12.2009 eingerichtet worden sind oder Occasionsmaschinen, die nach dem 29.12.2009 verkauft werden? Da ändert grundsätzlich nichts. Serienmaschinen, die neu ausgeliefert werden, müssen zwar nicht unbedingt umkonstruiert werden, da immer noch der Stand der Technik massgebend ist im Zeitpunkt der Markteinführung, allerdings sind Bedienungsanleitungen und Konformitätserklärungen anzupassen.

### **Was sind die Konsequenzen? Worauf haben Sie als Käufer und Betreiber zu achten?**

1. Natürlich wollen Sie eine Maschine, die allen rechtlichen Anforderungen genügt. Von der kaufrechtlichen Gewährleistungspflicht, also der Garantie, sind auch rechtliche Mängel erfasst. Es gelten die kurzen kaufrechtlichen Rüge- und Verjährungsfristen. Der Käufer muss also die Maschine bei Abnahme prüfen, diese Prüfpflicht umfasst auch die sicherheitsrelevanten Eigenschaften. Der Käufer darf sich nicht einfach auf ein

Prüfzeichen verlassen (z.B. das „CE“-Zeichen). Für erkennbare Mängel ist diese Frist sehr kurz, einige Tage oder wenige Wochen nach Ablieferung. Für versteckte Mängel gilt die Garantiefrist von einem Jahr. Mängel die innerhalb der Fristen vom Käufer gemeldet werden, berechtigen diesen entweder eine Minderung des Kaufpreises oder die Rückgabe der Maschine zu verlangen. Eine Nachbesserung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Werden Mängel nach diesen Fristen entdeckt, oder stellt die Behörde später fest, dass eine Maschine die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt, hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine Rechte mehr. Davon ausgenommen sind Fälle von absichtlicher Täuschung des Verkäufers oder besondere Abmachungen.

Die Frage ob ein Produktmangel in dem Sinne vorliegt, dass die gelieferte Maschine den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nicht voll entspricht ist nur beschränkt eindeutig zu beantworten, es gibt einen nicht auszuräumenden Graubereich. Es gibt teilweise konkrete gesetzliche Vorgaben zu der Konstruktion und der Ausrüstung von Maschinen. Teilweise wird einfach verlangt, dass die Maschinen „sicher“ zu sein haben. Es liegt dann auf der Hand, dass so gehöriger Interpretationsspielraum besteht. Dies insbesondere dann, wenn ein Schaden entstanden ist; es kann nicht unbedingt rückschauend der Schluss gezogen werden, dass die Maschine deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben muss.

Es besteht keine amtliche Prüfungspflicht vor dem In-Verkehr-Bringen von Maschinen auf das Einhalten und Erfüllen der gesetzlichen Sicherheitsstandards. In der Regel schaltet sich die Behörde (SUVA) erst ein, wenn ein Schaden entstanden ist. Erst nach der Feststellung der Behörde kann sich also erweisen, dass eine Maschine die gesetzlichen Sicherheitsstandards nicht erfüllt hat und somit ein Mangel im Sinne des Kaufrechts vorliegt.

2. Nun ist es für den Käufer einer Maschine ungleich schwieriger, eine Maschine darauf zu prüfen, ob alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt sind, als diese einfach auf die technische Funktion hin zu untersuchen. Deshalb kann es Sinn machen, sich vom Verkäufer für die Einhaltung der Maschinenrichtlinie eine andere und längere Rüge- und Garantiefrist versprechen zu lassen.
3. Wenn Sie zum Eigengebrauch Maschinen bauen oder umbauen müssen Sie die Richtlinie einhalten. Allenfalls müssen Sie die Unterstützung eines spezialisierten Beraters oder Ingenieurs beiziehen.
4. Beim Betrieb der Maschine müssen Sie sicherstellen, dass die Sicherheitsmassnahmen funktionieren. Entsprechend der Hierarchie der Schutzmassnahmen müssen Sie also darauf achten, dass die eingebauten Sicherheitselemente funktionstüchtig und nicht defekt sind. Dann müssen Sie darauf achten, dass die zusätzlichen Schutzmassnahmen auch bekannt sind und umgesetzt werden. So z.B. Absperrungen einrichten oder

persönliche Schutzmittel benutzen. Schliesslich ist das Bedienpersonal korrekt zu informieren und zu schulen.

Nun ist ein Gesetz in der Regel nur dann etwas wert, wenn die Nichteinhaltung auch mit Sanktionen versehen ist. Dies ist bei der Maschinenrichtlinie wohl kaum anders. Das sieht folgendermassen aus, im erwähnten Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, SR 819.1) Art. 13 ist dies geregelt: „Wer technische Einrichtungen oder Geräte, welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, anpreist oder in Verkehr bringt, wer ein Prüfzeichen unbefugt verwendet, wer den Vollzugs- und Aufsichtsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung von technischen Einrichtungen und Geräten verweigert, wer die Auskunftspflicht verletzt, ..., wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.“

## **2. Teil**

### **Was kann passieren, wenn etwas passiert?**

Nachdem für mich offen gesagt eher etwas ungewohnten techniklastigen Teil des Vortrages komme ich nun zu dem Teil wo ich mehr zu Hause bin. Es geht um das Handling und die möglichen rechtlichen Konsequenzen, wenn die Sicherheitsmassnahmen nicht beachtet werden oder eben doch versagen und es zu einem Unfall kommt.

Darum habe ich diesem Teil die Überschrift gegeben „was passiert, wenn etwas passiert?“. Mit „etwas passieren“ meine ich natürlich, ein Unfall mit grossem Sachschaden und Gefährdung von Dritten oder gar ein Unfall wo Personen zu Schaden kommen.

Ich habe es in der Einführung bereits gestreift. Nicht gut ist, wenn überhaupt ein Unfall passiert. Und auch gar nicht gut ist, wenn ein solcher Unfall passiert, weil Sie oder eine andere Person in Ihrem Betrieb eine Widerrechtlichkeit, bzw. eine Pflichtverletzung begangen haben.

Wenn Sie sich an das von mir angestrebte Teilziel des Vortrages erinnern, geht es nun um die beiden Fragen:

1. Wurde eine Vorschrift zum Schutz des Geschädigten verletzt?
2. Wurde ein Straftatbestand erfüllt?

Wenn ein Unfall geschieht, wird die SUVA als Hüterin der Arbeitssicherheit und als Zahlerin aus der beruflichen Unfallversicherung eine Untersuchung durchführen. Daraus werden

allenfalls Massnahmen verfügt. Bei schweren Körperverletzungen wird eine Strafuntersuchung durchgeführt. Und wenn grosse Schäden bei Dritten entstehen, wird in aller Regel nach einem Haftpflichtigen gesucht, der den Schaden zu ersetzen hat.

Konsequenzen können sein:

Verpflichtung zu aufwändigen und kostspieligen Sicherheitsmassnahmen.

Betriebsunterbrüche und Arbeitsausfälle.

Höhere Prämien bei der Unfallversicherung.

Ein Haftpflichtverfahren unter Einbezug der Betriebshaftpflichtversicherung; und dann evtl. wieder höhere Prämien.

Mühsames und belastende Verwicklung in ein Strafverfahren, mit oder ohne Bestrafung.

Darum komme ich zu der naheliegenden Frage:

→ 6. Folie: Massnahmen zur Haftungsvermeidung

### **Was ist zu beachten, bevor etwas passiert ist?**

Oder anders herum gedacht:

### **Wie schützen Sie sich vor Haftungsansprüchen oder strafrechtlichen Konsequenzen?**

Natürlich sind durch die Personen die an Maschinen arbeiten, die konkreten Sicherheits- und Bedienungsvorschriften zu beachten. Dafür sind die Vorgesetzten, schlussendlich also der Betriebsinhaber, verantwortlich. Im Fall des Falles muss möglicherweise auch belegt werden können, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wurde, dass korrekt instruiert und geschult wurde und dass die Arbeitsorganisation so aufgebaut wurde, damit ein konkreter Unfall vermieden werden sollte. Darum meine Empfehlung: Bauen sie eine einfaches, umsetzbares Dokumentationssystem auf. Machen Sie im Büro oder bei der Maschine einen Ordner, wo diese Massnahmen festgehalten sind.

Nun einige konkrete Situationen:

1. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter sauber instruiert sind und dokumentieren Sie das. Danach kontrollieren Sie regelmässig, ob auch so gearbeitet wird. Es nützt nichts, wenn Sie oder ein Mitarbeiter von Ihnen vom Lieferanten tipp topp instruiert werden, Sie die Unterlagen sogar noch studiert haben, Sie dies auch noch gegenüber dem Lieferanten unterschriftlich bezeugen und dann irgendwann später andere Personen an der Maschine arbeiten, die diese Instruktion nicht genossen haben.  
Lassen Sie einen neuen Mitarbeiter erst an die Maschine, wenn er richtig instruiert

wurde. Dann kontrollieren Sie ihre Mitarbeiter regelmässig hinsichtlich der Beachtung von Sicherheitsmassnahmen. Gefährlich sind Gewöhnungen und eingeschliffenes *laissez faire*. Machen Sie dazu ein einfaches Formular, damit belegbar ist, wer wen wann instruiert und wer kontrolliert hat. Am besten befestigen Sie das Formular irgendwo an der Maschine. Sicher kennen Sie in den öffentlichen Toiletten an der Innenseite der Türe die Liste, wer, wann geputzt hat. Wenn diese Liste auch nachgeführt ist, finde ich dies immer vertrauenserweckend. Es zeigt sofort wenn Lücken da sind. Genauso einfach kann es mit einer solchen Dokumentation aussehen, die ich Ihnen nahe lege. Wenn sich ein Mitarbeiter nicht an die Anweisungen hält ist kann dies selbstverständlich auch ein Kündigungsgrund sein.

2. Verboten Sie Manipulation und Veränderungen von Maschinen an sicherheitsrelevanten Bereichen. Auch dann wenn die Arbeit dann schneller oder umstandsloser ginge. Wenn Sie gar selber die Manipulation veranlasst haben, machen Sie diese rückgängig (vgl. SUVA-Kampagne).
3. Wenn Defekte an sicherheitsrelevanten Teilen auftreten, muss die Arbeit unterbrochen werden und lassen sie den Defekt so schnell als möglich fachmännisch beheben.

Wenn Sie sich diesen einfachen Prinzipien und der Notwendigkeit der Dokumentation bewusst bleiben und diese durchführen, habe ich mein **zweites Teilziel** von diesem Vortrag erreicht. Dann sind sie nämlich im Falle eines Ereignisses schon weitest gehend von möglich Haftpflichtforderungen oder gar Strafverfahren geschützt.

Nun kann bekanntlich bei allen Vorsichtsmassnahmen und allem Pflichtbewusstsein trotzdem ein Unfall geschehen. Darum die nächste Frage:

→ 7. Folie: Unfall Themenkreise

### **Was ist zu beachten, nachdem etwas passiert ist?**

Wenn ein Unfall passiert, geht ein ganzer Fächer von Themen auf. Ich teile diesen hier einmal in folgende Bereiche:

1. Sicherheit
2. Versicherung und Arbeitsrecht
3. Haftung
4. Strafrecht

Ich erkläre sogleich was ich damit für Inhalte verbinde:

### 1. Sicherheit

Bei einem Unfall, wo ein Arbeitnehmer gesundheitlich betroffen ist, wird die SUVA als obligatorischer Unfallversicherer eine Meldung erhalten. Daraufhin wird die SUVA eine Abklärung vor Ort durchführen und prüfen ob Sicherheitsvorschriften vollumfänglich eingehalten sind oder nicht. Je nach dem werden Massnahmen verfügt.

### 2. Versicherung und Arbeitsrecht

Wenn der verletzte Arbeitnehmer längere Zeit ausfällt, muss der Arbeitnehmer die ersten drei Tage den Lohn bezahlen, dann folgt das SUVA-Taggeld. Allenfalls kommt es auch zu einer Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Bei einem schlechten Schadenverlauf wirkt sich dies für den Betrieb auf die Versicherungsprämien aus. Um den Arbeitnehmer zu unterstützen, ist eine gute Zusammenarbeit mit der SUVA hilfreich. Dies kann vor allem heissen, dass der Arbeitnehmer beim Weg zurück in die Arbeit unterstützt wird. Das kann bedeuten, dass der Arbeitsplatz angepasst wird, dass Verständnis aufgebracht wird, dass über einen Zeitraum nur eine teilweise Leistung verlangt werden kann, oder dass der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt wird. Die Erfahrung zeigt, dass eine Invalidisierung am besten so vermieden wird, indem jemand möglichst bald in seine gewohnte Arbeitsumgebung zurück kann.

### 3. Haftung

Hinsichtlich dem Punkt „Haftung“ stellen sich zunächst die allgemeinen Fragen des Haftungsrechts:

- a. Ist überhaupt ein Schaden eingetreten (Minderung der Aktiven, Vergrösserung der Passiven) ?
- b. Besteht eine natürlicher und adäquater (= rechtlich zurechenbarer) Zusammenhang zwischen Verhalten und Schaden?
- c. Liegt eine Widerrechtlichkeit vor (Tun oder Unterlassen)?
- d. Liegt ein Verschulden vor (oder eine besondere Haftung ohne Verschulden)?

Jeder Schadenfall ist anders und ist immer wieder konkret zu untersuchen.

Ob die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften an der Maschine erfüllt sind oder nicht, ist bloss ein Mosaikstück von vielen in der ganzen Beurteilung. Eine Haftung kann wegfallen, auch wenn die Maschine diesen Anforderungen nicht entspricht, bzw. gegeben sein, auch wenn die Maschine den Anforderungen entspricht. Beispiele: Selbstverschulden des Geschädigten oder falsche Instruktion durch eine Verantwortlichen.

Auf jeden Fall ist die betriebliche Haftpflichtversicherung rasch zu informieren und es dürfen ohne diese keine verbindlichen Zusagen gemacht werden.

#### 4. Strafrecht

Bei schweren Körperverletzungen ist von Amtes wegen zu untersuchen, ob ein strafbares Verhalten vorliegt. Dass eine Involvierung in ein Strafverfahren höchst unangenehm ist, liegt auf der Hand. Verurteilungen sind aber sehr selten.

→ 8. Folie: Ziele des Vortrags

### **3. Teil Schluss und weiterführende Infos und Links zum Thema**

Ich habe insgesamt zwei Teilziele erwähnt, die ich gerne erreichen möchte:

1. Das erste ist die schlichte Erkenntnis, dass Sie dann Probleme bekommen können, wenn Sie fahrlässig, also pflichtwidrig eine Schutzvorschrift verletzen.
2. Das zweite ist die Erkenntnis, dass mit einfachen Massnahmen punkto Sicherheit schon sehr viel erreicht werden kann. Kurze, einfache Dokumentationen können dazu sehr nützlich sein.

Ich hoffe, dies ist mir einigermaßen gelungen.

→ 9. Folie: Kontakt und Links

Sie können den Vortrag aus dem Internet herunter laden. Sie finden dazu auch die Maschinenrichtlinie und weitere Dokumente und Hinweise.

Dazu habe ich ein Blatt aufgelegt, wo Sie die Links finden.

Ausserdem habe ich die Unterlagen noch zur Ansicht für Sie aufliegen.

Damit wäre ich Ende angelangt und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich wünsche Ihnen noch eine schöne weitere Veranstaltung und viel Vergnügen.

→ Inhalt des gesamten Vortrags ohne Gewähr und freibleibend

StuderRechtsanwalt

Dieter Studer

„Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG und anderes zur Sicherheit im Betrieb“

Downloads

1.

Vortrag

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und andere gesetzliche Grundlagen

Wer: Dieter Studer, STUDERRECHTSANWALT

Wo: [www.studerrechtsanwalt.ch/downloads-faq](http://www.studerrechtsanwalt.ch/downloads-faq)  
<http://www.spiegel.ch/cladding/publications/de/>

2.

Broschüre mit griffiger Übersicht zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie

Wer: NSBIV AG, Schweiz. Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und –  
berater, Luzern

Wo: [www.nsbiv.ch/fachartikel/SSI%20Spezial\\_091110DW%20Maschinensicherheit.pdf](http://www.nsbiv.ch/fachartikel/SSI%20Spezial_091110DW%20Maschinensicherheit.pdf)

3.

Eine Fülle von Beiträgen zur SUVA-Kampagne gegen das Manipulieren von  
Schutzeinrichtungen

Wer: SUVA

Wo: [www.suva.ch/home/suvapro/branchenfachthemen/schutzeinrichtungen.htm](http://www.suva.ch/home/suvapro/branchenfachthemen/schutzeinrichtungen.htm)